

RS OGH 2019/4/30 1Ob64/19x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.04.2019

Norm

JN §55 Abs4

Rechtssatz

Ein ausschließlich auf § 382 Abs 1 Z 8 lit c zweiter Fall EO gestütztes Begehren, dem Beklagten die rechtzeitige Leistung von Raten für einen bestimmten Kredit sowie die Zahlung von Prämien für eine bestimmte Lebensversicherung aufzutragen, steht in keinem tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang mit einem Begehren auf Unterhalt oder auf Deckung notwendiger Prozess- und Anwaltskosten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 64/19x

Entscheidungstext OGH 30.04.2019 1 Ob 64/19x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132598

Im RIS seit

05.06.2019

Zuletzt aktualisiert am

05.06.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at